KANTON AARGAU

STAATSKANZLEI
Generalsekretariat

Kantonales Wahlbüro

19. März 2015

AMTSBLATTPUBLIKATION

Bekanntmachung über die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats und Ständerats vom 18. Oktober 2015

Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2015

1.

Wahlvorschläge können gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und § 2 der Verordnung über die Wahl des Nationalrates bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, in Aarau, bis spätestens Montag, 3. August 2015, 12.00 Uhr (Eingang bei der Staatskanzlei), eingereicht werden. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die erforderlichen Formulare können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Gestützt auf das Kreisschreiben vom 22. Oktober 2014 des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015 wird insbesondere auf folgende Vorschriften aufmerksam gemacht:

a) Gemäss Art. 149 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz über die politischen Rechte und der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates sind im Kanton Aargau für die neue Amtsdauer des Nationalrats 2015/2019 16 Vertreterinnen oder Vertreter in den Nationalrat zu wählen. Der Kanton Aargau bildet einen Wahlkreis.

b) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Kanton Aargau zu wählen sind (16), und keinen Namen mehr als zweimal. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen. Fehlt die Zustimmung, wird die kandidierende Person vom Wahlvorschlag gestrichen.

c) Keine Kandidatin und kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons Aargau oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen. Wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons aufgeführt, so wird sie vom Kanton unverzüglich von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

d) Unter Vorbehalt von Buchstabe e) muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 200 im Kanton Aargau wohnhaften stimmberechtigten Personen eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

   Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste

bezeichnen; dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

e) Jede politische Partei ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums gemäss Buchstabe d) befreit, sofern sie die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt, nämlich

   aa) sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen,

   bb) sie reicht einen einzigen Wahlvorschlag ein,

   cc) und sie ist entweder in der ablaufenden Amtsdauer im Nationalrat für den Kanton vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 23. Oktober 2011 im Kanton Aargau mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht.

   Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen. Auf das Beibringen des Unterschriftenquorums und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen kann nur dann verzichtet werden, wenn sich die Kantonalpartei vergewissert hat, dass sich ihre Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen. Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien können nur von der Erleichterung profitieren, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens am 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben.

   Die Staatskanzlei darf nicht auf Angaben behaftet werden, die infolge unterlassener Mutationsmeldungen einer Partei überholt, unvollständig oder fehlerhaft geworden sind. Der Bund haftet nicht für Angaben im Parteienregister, welche auf unterlassene Mutationsmeldungen zurückzuführen sind. Kein Geschädigter wird sich mit Erfolg allein auf die «Amtlichkeit» und den öffentlichen Glauben des Registers berufen können. Ohne Vorliegen einer Amtspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit) wird der Bund nicht haften.

f) Auf dem Wahlvorschlag müssen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum sowie Adresse des politischen Wohnsitzes mit Strasse und Hausnummer bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit dem Geschlecht, ihrem Beruf und dem Heimatort.

g) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Vertreter/in und Stellvertreter/in müssen wie die Unterzeichnenden im Kanton stimmberechtigt sein und nur einen Wahlvorschlag vertreten. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

   Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen bis spätestens am 10. August 2015, 12.00 Uhr, rechtsverbindlich abzugeben.

h) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 10. August 2015, 12.00 Uhr, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beziehungsweise ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Das entsprechende Formular mit den erforderlichen Angaben kann bei der Staatskanzlei bezogen werden.

i) Den Wahlvorschlägen ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten beizulegen.

j) Für kandidierende Vorgeschlagene ist ein von der zuständigen Behörde (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) ausgestellter Wahlfähigkeitsausweis beizubringen, sofern die kandidierende Person nicht Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung, des Grossen Rats oder des Regierungsrats ist.

k) Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzauszählung massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, erhalten die Teillisten die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a. Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern; über die Zuteilung entscheidet das Los.

2.

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen 2011 wurde weniger als jeder dritte Sitz durch eine Frau besetzt (29 %); hier bestehe ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei.

3.

Gleichzeitig mit der Amtsdauer des Nationalrats endet diejenige des Ständerats. Die Erneuerungswahl für den Ständerat findet ebenfalls am 18. Oktober 2015 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde vom Regierungsrat auf den 22. November 2015 festgesetzt.

a) Wahlvorschläge können gemäss §§ 29 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, in Aarau, bis spätestens am 58. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis Freitag, 21. August 2015, 12.00 Uhr (Eingang bei der Staatskanzlei), eingereicht werden. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

b) Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und den Heimatort sowie die Partei oder die Gruppierung, welche die Kandidatur vorschlägt, zu enthalten. Ferner sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine Wahlannahmeerklärung beizulegen.

c) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 im Kanton Aargau Stimmberechtigten unterzeichnet und deren Stimmberechtigung durch die Wohnortsgemeinde bestätigt sein. Die erforderlichen

Anmeldeformulare können bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau bezogen werden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

d) Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden den Stimmberechtigten schriftlich (auf dem Wahlzettel) zur Kenntnis gebracht. Im 1. Wahlgang kann jede im Kanton Aargau wohnhafte und stimmberechtigte Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten.

Aarau, 20. März 2015

Staatskanzlei Aargau
(Kantonales Wahlbüro)